

Stadt Waldenbuch

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

SOLARPARK REIßHALDE

Vorentwurf vom 14.04.2026

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

- 1 Erfordernis der Planaufstellung
- 2 Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse
- 3 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
- 4 Bauliche Konzeption
- 5 Erschließung / Technische Infrastruktur
- 6 Gutachten / Untersuchungen
- 7 Umweltbericht
- 8 Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen
- 9 Begründung zu den Örtlichen Bauvorschriften
- 10 Flächenbilanz
- 11 Bodenordnung / Folgeverfahren
- 12 Auswirkungen des Bebauungsplans

1 Erfordernis der Planaufstellung

Durch den beschlossenen Ausstieg Deutschlands aus der Energiegewinnung durch Kohleverbrennung bis zum Jahr 2038 sowie das am 11. Februar 2023 in Kraft getretene Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg findet derzeit die Wende zur Stromgewinnung durch regenerative Energien statt. Um die zukünftige Stromversorgung flächendeckend zu gewährleisten, muss die Infrastruktur dezentral aufgebaut werden. Neben Wasser- und Windkraft bildet die Solarenergie ein Schlüsselement unter den regenerativen Energien. Die Regionalverbände des Landes Baden-Württemberg müssen mindestens 2 Prozent ihrer jeweiligen Fläche für erneuerbare Energien bereitstellen. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können, neben kleineren Anlagen auf privaten und öffentlichen Dachflächen, einen nennenswerten Beitrag zur Energiewende leisten und durch eine sachgerechte Integration in die Landschaft können negative ökologische Auswirkungen minimiert werden. Aufgeständerte Freiflächenanlagen sind minimal-invasiv im Boden verankert und die darunterliegende Fläche wird somit nicht versiegelt. Vielmehr können die Flächen durch Begrünung zum Beispiel mit einer extensiv bewirtschafteten, ökologisch wertvollen Wiese zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen. Durch die Nutzung von Strom aus Solarenergie wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont.

Auch die Stadt Waldenbuch möchte durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet einen Beitrag zur Energiewende leisten. Trotz der Nutzung als Solarpark soll die Fläche weiterhin extensiv als Grünland oder für eine Weidebewirtschaftung genutzt werden. Die Fläche liegt auf Waldenbucher Gemarkung und befindet sich teilweise im Eigentum der Stadt Waldenbuch und teilweise im Eigentum der Gemeinde Dettenhausen. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Durchquert wird das Gebiet von einer unterirdischen Leitung der Bodenseewasserversorgung, welche in der Planung zu berücksichtigen ist.

Die Fläche soll verpachtet und der produzierte Strom über eine Direktleitung an die Alfred Ritter GmbH & Co. KG geliefert werden. Der überschüssige Strom wird über einen Netzanschluss in das öffentliche Netz eingespeist.

Aufgrund ihrer Größe sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur im Außenbereich sinnvoll unterzubringen. Gemäß § 35 BauGB („Bauen im Außenbereich“) handelt es sich nur im gewissen Umfang oder im Zusammenhang mit anderen Anlagen um privilegierte Vorhaben im Außenbereich, weshalb sie der Bauleitplanung in Form von Bebauungsplänen bedürfen. Festgesetzt werden soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage inkl. der für den technischen Betrieb notwendigen baulichen Anlagen geschaffen werden.

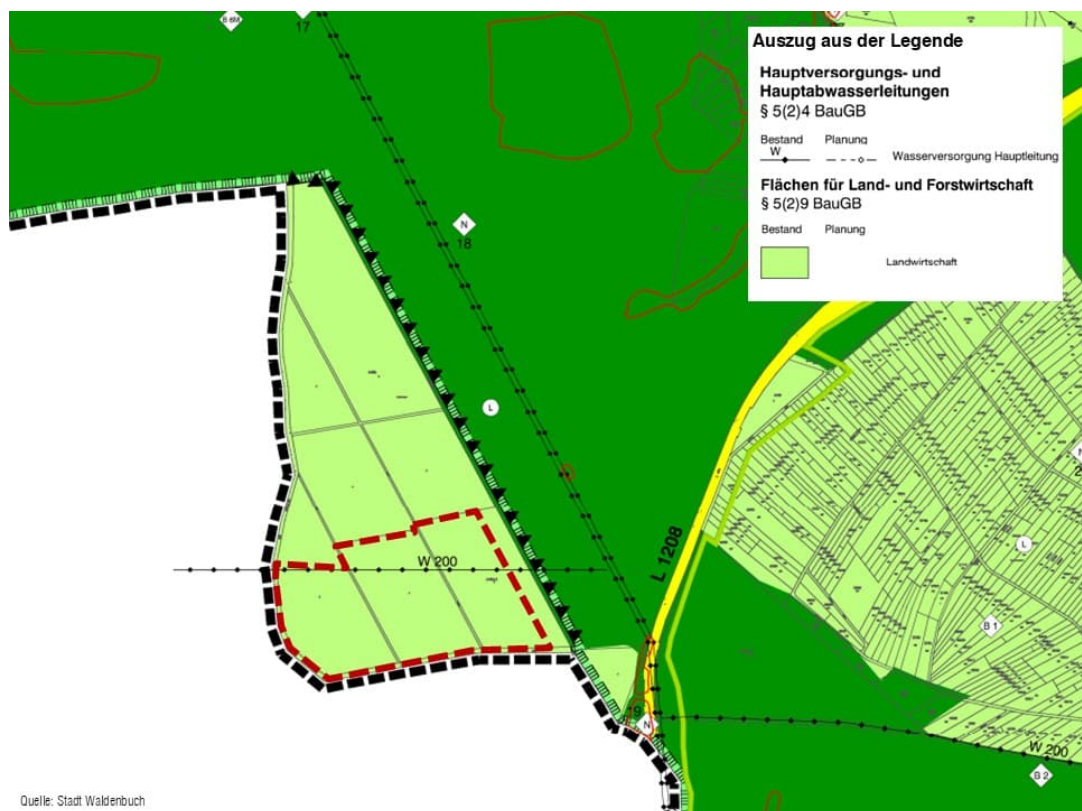
Die Stadt Waldenbuch hat daher am 07.02.2023 beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Reißhalde“ aufzustellen. Nach einer Reduzierung des Plangebiet mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.04.2025 umfasste das Plangebiet eine Größe von ca. 7,1 ha. Eine weitere Reduzierung ergab sich durch die Herausnahme der Flächen, welche innerhalb des Waldabstands liegen. Das Plangebiet umfasst nun eine Größe von ca. 6,5 ha.

2 Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2030 des GVV Waldenbuch / Steinenbronn ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Entwicklung des Plangebietes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist nicht gegeben. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im GVV Waldenbuch / Steinenbronn am 17.07.2025 gefasst.



Quelle: Stadt Waldenbuch

Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2030 des GVV Waldenbuch / Steinenbronn, Plangebiet in rot dargestellt

2.2 Bebauungspläne

Rechtsverbindliche Bebauungspläne sind für das Gebiet derzeit nicht vorhanden.

2.3 Regionalplan

Im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart 2009 ist das Plangebiet als Landwirtschaftliche Fläche (VBG) (PS 3.2.2(G)) dargestellt. Überlagert wird das Plangebiet von einem Regionalen Grünzug (VRG) (PS 3.1.1 (Z)).

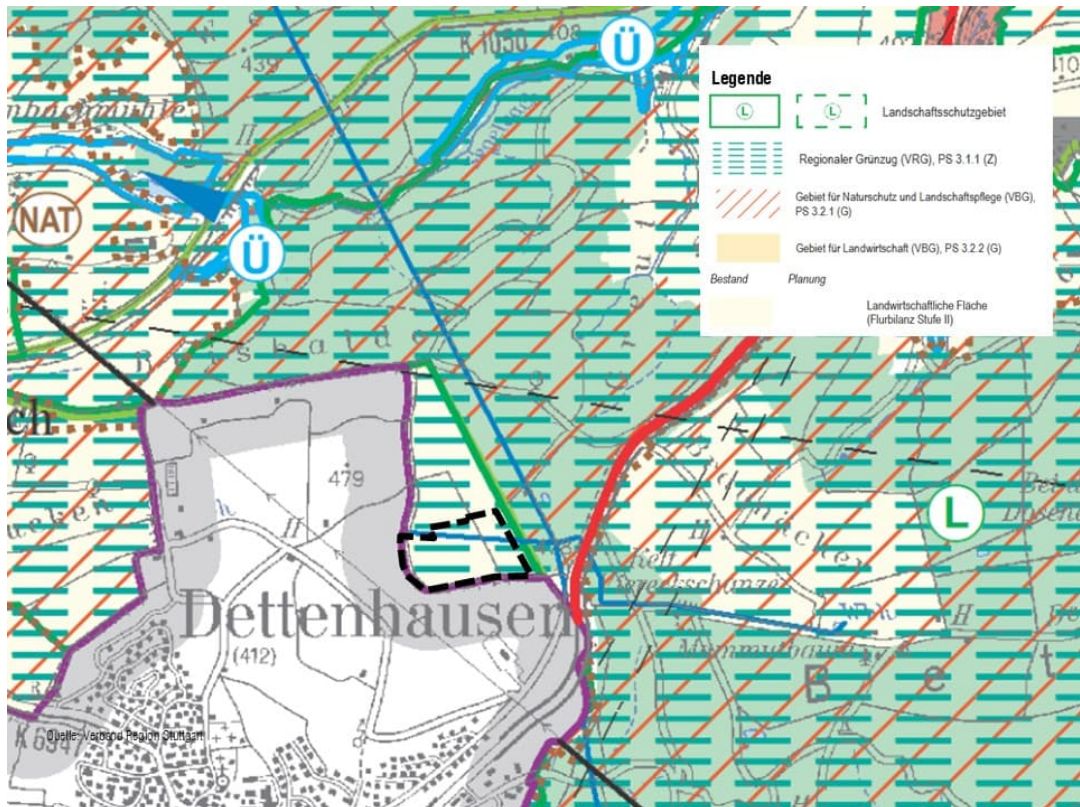


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan des Verbands Region Stuttgart 2009, Plangebiet in schwarz dargestellt

Am 03.12.2025 wurde der Satzungsbeschluss zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gefasst. Gemäß der Teilfortschreibung liegt das Plangebiet innerhalb der Zuordnung „Flächen des Regionalen Grünzugs, in denen PV-Anlagen regionalplanerisch zulässig sind“.

Gem. Teilfortschreibung Plansatz 3.1.1 Abs. (5) ist sicherzustellen, dass nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage der Rückbau der baulichen Anlagen erfolgt. Eine Umnutzung der Flächen für andere bauliche Nutzungen ist ausgeschlossen. Dahingehend werden vertragliche Vereinbarungen mit der Betriebsgesellschaft getroffen.

Ebenso wurde am 03.12.2025 der Satzungsbeschluss zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie gefasst. Nördlich des Plangebiets wurde das Vorranggebiet „BB-12 Waldenbuch, Weil im Schönbuch“ als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan ausgewiesen. Als regionalbedeutsame Windkraftanlagen gelten gem. Begründung zur Teilfortschreibung Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m bzw. Windparks ab 3 Einzelanlagen, unabhängig von der Nabenhöhe der Einzelanlagen.

2.4 Eingriff in landwirtschaftliche Flächen

Laut § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist bei Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen immer zu begründen, inwieweit die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen besteht.

Das Landwirtschaftsamt hat der Stadt Waldenbuch mitgeteilt, dass der Pächter der landwirtschaftlichen Flächen bei Realisierung des Vorhabens ca. 12 % seiner landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen verlieren wird. Eine mögliche Existenzgefährdung ist ab einem Flächenverlust von 5 % zu untersuchen, unterhalb dieser Grenze ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass der Betrieb in seiner Existenz bedroht wird.

Zur Untersuchung der möglichen Existenzgefährdung hat die Stadt Waldenbuch den vom Regierungspräsidium Tübingen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für landwirtschaftliche Betriebsführung sowie landwirtschaftliche Bewertung und Schätzung Herbert Stelz mit einem Gutachten beauftragt. Aus Datenschutzgründen wird dieses Gutachten vom 23.12.2025 nicht vollumfänglich als Anlage zum Bebauungsplan beigefügt. In einer Kurzstellungnahme vom 13.02.2026 wurde das Ergebnis von Herrn Stelz wie folgt zusammengefasst:

„Durch die Maßnahme ist ein landwirtschaftlicher Betrieb betroffen. Der Betrieb verliert ca. 10 % seiner Betriebsfläche. Aus diesem Grund wurde eine mögliche Existenzgefährdung geprüft. Eine Existenzgefährdung des Betriebes liegt nicht vor.“

Die Kurzstellungnahme ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Auf diese wird verwiesen.

2.5 Klimaschutz

Die Bauleitplanung spielt für die praktische Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in Städten und Gemeinden eine besondere Bedeutung. Der Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes (§1 KSG) und die nationalen Klimaschutzziele (§ 3 KSG) sind dabei zu beachten. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Deshalb sind die Klimaschutzziele in die Abwägung einzustellen.

Durch den beschlossenen Ausstieg Deutschlands aus der Energiegewinnung durch Kohleverbrennung bis zum Jahr 2038 sowie das am 11. Februar 2023 in Kraft getretene Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg findet derzeit die Wende zur Stromgewinnung durch regenerative Energien statt. Um die zukünftige Stromversorgung flächendeckend zu gewährleisten, muss die Infrastruktur dezentral aufgebaut werden. Neben Wasser- und Windkraft bildet die Solarenergie ein Schlüsselement unter den regenerativen Energien. Die Regionalverbände des Landes Baden-Württemberg müssen mindestens 2 Prozent ihrer jeweiligen Fläche für erneuerbare Energien bereitstellen. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können, neben kleineren Anlagen auf privaten und öffentlichen Dachflächen, einen nennenswerten Beitrag zur Energiewende leisten und durch eine sachgerechte Integration in die Landschaft können negative ökologische Auswirkungen minimiert werden. Aufgeständerte Freiflächenanlagen sind minimal-invasiv im Boden verankert und die darunterliegende Fläche wird somit nicht versiegelt. Vielmehr können die Flächen durch Begrünung zum Beispiel mit einer extensiv bewirtschafteten, ökologisch wertvollen Wiese zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen. Durch die Nutzung von Strom aus Solarenergie wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Durch den Solarpark „Reißhalde“ leistet auch die Stadt Waldenbuch einen Beitrag zur Energiewende.

2.6 Hochwasser / Starkregen

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überflutungsflächen. Eine Betroffenheit durch Hochwasser kann nicht festgestellt werden.

Starkregenuntersuchungen für das Plangebiet liegen nicht vor. Aufgrund der Lage und der Topografie des Plangebiets kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch die Planung keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

2.7 Denkmalschutz

Nördlich des Plangebiets befindet sich das archäologische Denkmal Nr. 10 „Römerzeitliche Siedlung“: 1922 Fund eines römischen Reliefs sowie Lesefunde (Scherben) belegen die Besiedlung (mögliche Villa rustica) in römischer Zeit.“ In das archäologische Denkmal wird mit dem Plangebiet nicht eingegriffen. Es liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Das Denkmal wird als Hinweis im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt.

3 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

3.1 Lage im Siedlungsraum



Abbildung 3: Lage im Raum, Luftbild: LGL Baden-Württemberg, opengeodata (Download am 06.06.2025), Plangebiet in **Pink**

Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand der Stadt Waldenbuch, angrenzend an die Gemarkung der Gemeinde Dettenhausen. Zwischen der Stadt

Waldenbuch und der Gemeinde Dettenhausen verläuft auch die Grenze zwischen dem Landkreis Böblingen und dem Landkreis Tübingen. Die Fläche grenzt im Osten an Waldflächen und im Süden, Westen und Norden an landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

3.2 Bestehende Nutzung

Gegenwärtig werden die Flächen innerhalb des Plangebiets landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen stehen der landwirtschaftlichen Nutzung nach der Installation der Freiflächen-Photovoltaikanlage nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Auf Kapitel 2.4 „Eingriff in landwirtschaftliche Flächen“ wird verwiesen. In der Abwägung wird die vorliegende Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit ihren klimapositiven Auswirkungen höher gewichtet und Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft gegeben.

3.3 Naturräumliche Lagebedingungen / Schutzgebiete / Wald



Abbildung 4: Schutzgebiete gem. LUBW Daten- und Kartendienst, Download am 06.06.2025, Plangebiet in **Pink**

Innerhalb des Plangebiets liegen keine Schutzgebiete. Im Osten grenzen das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.15.083 „Waldenbuch / Steinenbronn“ sowie der Naturpark Schönbuch an. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die vorliegende Planung dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegensteht.

3.4 Geltungsbereich

Im Einzelnen umfasst das Plangebiet folgende Flurstücke, die sich teilweise innerhalb der Abgrenzung befinden: 6426, 6426/1.

Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans.

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Die Flurstücke 6426 und 6426/1 werden nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt. Es liegen keine Hinweise auf umweltrelevante Untergrundverunreinigungen vor.

Die Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung ergab keine Anhaltspunkte auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln innerhalb des Untersuchungsgebiets. Auf Kapitel 6.3 wird verwiesen.

4 Bauliche Konzeption

Die Konzeption sieht eine Modulbelegung, aufgeteilt in einen nördlichen und südlichen Bereich im Plangebiet vor. Geteilt wird die Fläche durch die Lage der unterirdischen Leitung der Bodenseewasserversorgung. Im südöstlichen Bereich des Plangebiets befinden sich drei Trafostationen, sowie drei Batteriespeicher und die Zufahrt in das Gebiet. Das Gebiet wird von einem durchgängigen Zaun eingefasst.

Der produzierte Strom soll über eine Direktleitung an die Alfred Ritter GmbH & Co. KG geliefert werden. Über den Netzanschlusspunkt am Werk kann der Strom, falls er im Werk nicht benötigt wird, in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Ziel ist, die Anlage durch eine Projektgesellschaft, die später zu einer Betreibergesellschaft werden soll, errichten zu lassen.



Abbildung 5: Modulbelegungsplan – Vorentwurf – Stand 09.02.2026; KWA Contracting AG, Stuttgart

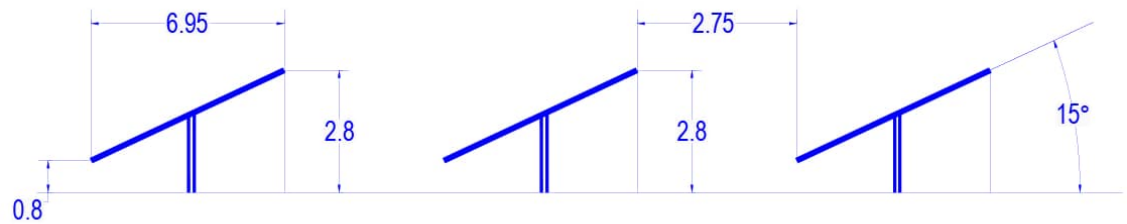


Abbildung 6: Schnitt Module – Vorentwurf – Stand 09.02.2026; KWA Contracting AG, Stuttgart

5 Erschließung / Technische Infrastruktur

5.1 Erschließung

Erreichbar ist der Solarpark über die L1208. Von dieser biegt auf Höhe des Herzog-Jäger-Pfads ein Wirtschaftsweg als Zufahrt zur Anlage ab. Dieser ist in der jetzigen Form als Zufahrt zur Andienung ausreichend dimensioniert. Es wird davon ausgegangen, dass die Beschaffenheit des Wirtschaftswegs für die Erschließung und späteren Betrieb nicht verändert werden muss. Sollte der Weg im Rahmen der Bauarbeiten Schaden nehmen, muss dieser nach Fertigstellung wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden.

Im Bereich der Anlage selbst sind Bewirtschaftungswege vorgesehen. Die komplette Anlage soll nach Errichtung mit einer Anlage umfriedet werden.

5.2 Ver- und Entsorgung

Am geplanten Solarpark ist der Aufbau der üblichen Infrastruktur eines Solarparks vorgesehen (Solarpaneele, Wechselrichter und sonstige Betriebseinrichtungen). Darüberhinausgehende Ver- und Entsorgungsanlagen wie Wasser / Abwasser sind nicht erforderlich.

Der erzeugte Strom wird über eine Direktverbindung (Stromleitung) zur Firma Alfred Ritter GmbH & Co. KG zur dortigen Nutzung in den Produktionsanlagen geleitet. Die exakte Trassenführung ist noch in der Abstimmung. Es stehen derzeit mehrere Varianten zur Diskussion, in welche u.a. Forst BW, Bodenseewasserversorgung, Gasunternehmen und weitere Trassenbetreiber involviert sind.

6 Gutachten / Untersuchungen

Zur grundsätzlichen Beurteilung der Planung wurden Fachgutachten eingeholt, um die Aspekte wie Artenschutz und Boden zu prüfen. Die Gutachten / Untersuchungen sind dem Bebauungsplan als Anlagen beigefügt. Auf diese wird verwiesen. Nachfolgend sind daher nur kurze Zusammenfassungen der jeweiligen Untersuchungsergebnisse aufgeführt.

Hinweis: Die innerhalb der Auszüge aus den Gutachten / Untersuchungen dargestellten Nummerierungen, Abbildungsverweise und Quellenangaben beziehen sich auf die Gutachten / Untersuchungen selbst.

6.1 Artenschutz

Aufgrund der im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden tierökologische Untersuchungen durchgeführt, mit dem Ziel, Auswirkungen des vorliegenden Bebauungsplans auf die lokale artenschutzrechtlich relevante Flora und Fauna abzuschätzen.

Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden, ist die Betroffenheit dieser Arten durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung abzuklären.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Gutachten eine etwas größer gefasste Abgrenzung untersucht wurde, als das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst.

Auf „*Solarpark Reißhalde, Stadt Waldenbuch -Artenschutzrechtliche Untersuchung-, Projekt-Nr. 2301443, HPC AG, Rottenburg a.N., 08.08.2025*“, die dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen.

(Auszug S. 4)

„1 Zusammenfassung

[...] Die für Solarmodule vorgesehene Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer zweistufigen Untersuchung berücksichtigt. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials auf den von der Planung betroffenen Flächen wurde im Juli 2023 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG. Für Brutvogelarten, für welche eine potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben bereits im Vorfeld angenommen werden konnte, erfolgten im Jahr 2024 vertiefte Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Für alle anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgte die artenschutzrechtliche Bewertung im Rahmen der Relevanzprüfung.

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen stellt das Vorhabengebiet einen (Teil-) Lebensraum für Fledermaus- und Vogelarten dar. Die offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen können von Fledermäusen und Vögeln zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Im Jahr 2024 brütete dort die Feldlerche, betroffen sind zwei Brutreviere. Im Juli 2023 wurde auf einem angrenzenden Feldweg eine Blindschleiche gesichtet. Fortpflanzungsmöglichkeiten für streng geschützte Reptilienarten, wie die Zauneidechse, bietet das Gebiet nicht. Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten ist auf Grundlage der erfolgten Untersuchungen nicht zu erwarten.

Um zu vermeiden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG eintreten, werden folgende Maßnahmen erforderlich:

- *Die Bauzeit sollte zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln in einem geeigneten Zeitraum (Oktober bis Ende Februar), außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden.*

- *Ist diese Bauzeit nicht möglich, so sind geeignete Schutzmaßnahmen für die Feldlerche (Vergrämung) vorzusehen. Für diese Maßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.*
- *Als CEF-Maßnahme für die Feldlerche sollten im weiteren Umfeld des Vorhabengebietsmehrfährige Blühstreifen, ggf. in Kombination mit Schwarzbrachen im Umfang von mind. 0,2 ha pro Revier = Gesamtfläche von 0,4 ha, mit mind. etwa 10 m Breite angelegt werden. Der Erfolg der Maßnahme sollte über ein Monitoring überprüft werden.“^{*1}*

[Solarpark Reißhalde, Stadt Waldenbuch -**Artenschutzrechtliche Untersuchung**-, Projekt-Nr. 2301443, HPC AG, Rottenburg a.N., 08.08.2025]

^{*1}Hinweis: in Abstimmung mit der Stadt Waldenbuch und dem Landratsamt Böblingen wurde die Flächengröße für die Ausgleichsfläche für die Feldlerche auf 0,1 ha pro betroffenes Revier festgelegt. Insgesamt sind somit 0,2 ha Ausgleichsfläche anzulegen. Auf den Umweltbericht, welcher die CEF-Maßnahme konkretisiert, wird verwiesen.

6.2 Acker- / Bodenstatus

Die gesetzliche Grundlage zum Schutz des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Dieses unterscheidet in § 2 Abs. 2 zwischen natürlichen Bodenfunktionen, Funktionen als „Archive der Natur- und Kulturgeschichte“ und Nutzungsfunktionen. Zur Prüfung des Acker-/ Bodenstatus innerhalb des Plangebiets wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Gutachten eine etwas größer gefasste Abgrenzung untersucht wurde, als das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst.

Auf „Solarpark Reißhalde, Stadt Waldenbuch -**Prüfung des Acker-/Bodenstatus**-, Projekt-Nr. 2301443(2), HPC AG, Rottenburg a.N., 23.09.2025“, die dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen.

(Auszug S. 3)

„1 Zusammenfassung

[...] Gemäß Regionalplan des Verbands der Region Stuttgart 2009 befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des Regionalen Grünzugs (Vorranggebiet) „Schönbuch zwischen Hildrizhausen, Holzgerlingen und Waldenbuch“. Nach dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans liegt der geplante Solarpark innerhalb eines Regionalen Grünzugs, der für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen geöffnet werden kann.

Gemäß Regionalplan des Verbands der Region Stuttgart 2009 befindet sich das Vorhabengebiet zudem innerhalb einer „landwirtschaftlichen Fläche (Flurbilanz Stufe II)“.

Im vorliegenden Fall weicht die Bewertung des Vorhabengebiets hinsichtlich der Bewertung von Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten im Rahmen der Flurbilanz 2007, die dem Regionalplan zugrunde liegt, und der aktuell gültigen Flurbilanz 2022 ab: Während das Vorhabengebiet im Rahmen der Flurbilanz 2007 als Vorrangflur Stufe II eingestuft wurde, stuft die Flurbilanz 2022 das Vorhabengebiet als Vorrangflur ein – dies entspräche einer Einstufung gem. Flurbilanz 2007 als Vorrangflur Stufe I.

Die Wertigkeit betroffener landwirtschaftlicher Flächen wird von der Landwirtschaftsverwaltung in die Abwägungsprozesse von Planungs- und Genehmigungsverfahren eingebracht. Ein rechtliches Ausschlusskriterium oder ein Verbot einer

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen aufgrund der landwirtschaftlichen Wertigkeit oder aufgrund der Einstufung der Flurbilanz 2022 gibt es nach Auskunft des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg nicht.

Die Bewertung der natürlichen Funktionen des Bodens erfolgte flurstückscharf auf Grundlage der ALK-/ALB-Bewertung des LGRB. Danach weisen die Böden im Vorhabengebiet insgesamt eine mittlere Gesamtbewertung hinsichtlich der Erfüllung ihrer natürlichen Funktionen auf. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die teils mittel bis hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe. Sonderstandorte für die naturnahe Vegetation liegen nicht vor.

Im vorliegenden Fall bilden die Böden keine Archive der Natur- und Kulturschichte.“

[Solarpark Reißhalde, Stadt Waldenbuch -Prüfung des Acker-/Bodenstatus-, Projekt-Nr. 2301443(2), HPC AG, Rottenburg a.N., 23.09.2025]

6.3 Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung

Auf das Gutachten „Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung, Reißhalde, Solarpark, Waldenbuch, Projekt-Nr.: BE2025-1465, LBA Luftbild Auswertung GmbH, Stuttgart, 29.09.2025“, welches dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Gutachten eine etwas größer gefasste Abgrenzung untersucht wurde, als das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst.

(Auszug S. 9)

„6. Fazit

Die Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung hat keine Anhaltspunkte für das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln innerhalb des Untersuchungsgebiets ergeben. Es besteht keine Notwendigkeit, den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg oder ein autorisiertes Unternehmen zu weiteren Erkundungen einzuschalten.

Nach unserem jetzigen Kenntnisstand sind in Bezug auf nicht detonierte Sprengkörper (Blindgänger) keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Erkundungs- und Bauarbeiten können diesbezüglich ohne weitere Auflagen durchgeführt werden.

Dieser Bericht hat nur für das oben und auf der Anlage 1 beschriebene Untersuchungsgebiet und für den Zeitraum des beschriebenen Bauvorhabens Gültigkeit. Es können daraus keine Aussagen für eventuelle Eingriffe in den Untergrund außerhalb des Untersuchungsgebiets abgeleitet werden.

Die Ergebnisse der Luftbildauswertung basieren auf der Interpretation der in Kapitel 3.1 „Grundlagen der Luftbildauswertung“ genannten Bilder. Daher beziehen sich die diesbezüglich gemachten Aussagen nur auf die Befliegungsdaten der ausgewerteten Luftbilder und können nicht darüber hinausgehen. In der Nachkriegszeit bereits durchgeführte Räumungen oder Veränderungen der untersuchten Fläche, wie beispielsweise Baumaßnahmen, Geländeabtragungen oder Aufschüttungen, die zu einer Veränderung der Belastungssituation geführt haben können, sind in dieser Auswertung nicht berücksichtigt.

Diese Mitteilung kann nicht als Garantie für die absolute Kampfmittelfreiheit des Untersuchungsgebiets gewertet werden.“

[**Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung**, Reißhalde, Solarpark, Waldenbuch, Projekt-Nr.: BE2025-1465, LBA Luftbild Auswertung GmbH, Stuttgart, 29.09.2025]

6.4 Belange der Landwirtschaft: Gutachterliche Untersuchung Existenzgefährdung

Auf Ziff. 2.4 „Eingriff in landwirtschaftliche Flächen“ wird verwiesen.

Die Kurzstellungnahme ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

7 Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne sieht das Baugesetzbuch (BauGB) vor, dass nach § 2 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Hierbei sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser Umweltbericht soll Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen werden können.

Der Umweltbericht vom 13.03.2026 ist Bestandteil der Begründung und den Anlagen des Bebauungsplans beigefügt. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung abgebildet.

Auszug Umweltbericht, HPC AG, vom 13.03.2026, Kapitel 5 „Zusammenfassung“, S. 41 f.:

„(...) Das Plangebiet soll als Sondergebiet entwickelt werden, wobei der größte Teil der Fläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 (SO1) aufweist. Die GRZ repräsentiert in diesem Fall die von PV-Modulen überdeckte Fläche und nicht die reelle Bodenversiegelung. Durch die Aufständigung der Solarpaneele erfolgt hier nur eine minimale Bodenversiegelung.

Im Rahmen des Bebauungsplans wird die Neuversiegelung im südwestlichen Bereich (SO2) durch Trafostationen, Wege oder potenziell geplante Gebäude zur Stromspeicherung auf maximal 560 m² beschränkt.

Beeinträchtigungen des Naturhaushalts während der Bauvorbereitung und der Baumaßnahmen können durch einen fachgerechten Umgang mit dem Boden vermieden werden. Als Grundlage dafür soll ein Bodenschutzkonzept erstellt werden.

Anlagenbedingt sind in geringem Umfang Eingriffe gegeben. Sie sind i. W. durch den Verlust von Lebensraum- und Bodenfunktionen im Bereich, der zukünftig bebauten bzw. beanspruchten Teilflächen begründet. Die geplante kleinflächige Versiegelung/Bebauung ist als Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes zu werten.

Demgegenüber steht die Aufwertung von Lebensraumfunktionen, welche durch eine randliche Eingrünung der Fläche mit einem artenreichen Saum, sowie die dauerhafte Begrünung der Flächen unter den PV-Modulen mittels einer Wieseneinsaat erreicht werden kann. Die randliche Eingrünung sowie die dauerhafte Begrünung der Fläche dienen zudem der Aufwertung des Landschaftsbilds im Umfeld intensiv bewirtschafteter, monotoner Ackerflächen; hierdurch können Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft reduziert werden können.

Durch die Aufständigung der Solarmodule wird die Versiegelung grundsätzlich sehr geringgehalten. Abgesehen davon können Beeinträchtigungen des Bodens durch vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen weiter reduziert werden.

Die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen, die zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen innerhalb des Plangebiets geeignet sind, fließen in die Festsetzungen und Hinweise des B-Plans ein. Mit den vorgesehenen Maßnahmen kann der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig ausgeglichen werden. Für den Menschen sowie die weiteren Umweltschutzgüter Wasser, Klima/Luft und Landschaft sind, auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, lediglich geringfügige, unerhebliche Auswirkungen zu erwarten.

Der besondere Artenschutz wurde im Verfahren in Form von artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt und in einem gesonderten Artenschutzgutachten dargestellt.

Hinsichtlich des Nachweises der Feldlerche im Plangebiet und im angrenzenden Kontaktlebensraum sind folgende Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG zu vermeiden:

- Die Bauzeit sollte zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln zwischen Oktober und Ende Februar, außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden.*
- Als CEF-Maßnahme für die Feldlerche sind im weiteren Umfeld des Plangebiets zwei mehrjährige Blühstreifen anzulegen. Der Erfolg der Maßnahme sollte über ein Monitoring überprüft werden.*

Die Umweltverträglichkeit der vorliegenden Planung ist abhängig von den prognostizierten Auswirkungen und den entsprechenden Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich. Durch eine fachgerechte Ausführung der Bau- und Pflanzmaßnahmen kann gewährleistet werden, dass die vorliegende Planung keine unvorhergesehenen Auswirkungen nach sich zieht.“

8 Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

A1 Art der baulichen Nutzung

A1.1 SO₁ – Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik und Landwirtschaft“

Der Geltungsbereich des Plangebiets wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Durch den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage soll im Zuge der Energiewende ein Beitrag zur dezentralen Stromerzeugung durch Solarenergie geleistet werden. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurde das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ gewählt. In diesem Bereich ist vorrangig die Errichtung freistehender Solar-Module in aufgeständerter Ausführung vorgesehen. Dabei ist geplant, die Solar-Module in Ständerbauweise im Rammverfahren zu errichten. Im Einzelfall werden ggf. Betonfundamente notwendig. Weitere, in direktem Zusammenhang mit der Anlage stehende Anlagen und Einrichtungen, sind ebenfalls zulässig. Dadurch wird sichergestellt, dass Anlagen und Einrichtungen zulässig sind, die unmittelbar der Zweckbestimmung dienen. Ergänzend ist die landwirtschaftliche Nutzung durch Beweidung innerhalb des SO₁ zulässig. Dadurch wird die Haltung von Schafen oder anderen Nutztieren ermöglicht. Ausnahmsweise zulässig sind für die Solar-Module notwendige Transformatoren, Speicher und sonstige bauliche Anlagen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen. Diese sollen vorrangig in dem Gebiet SO₂ untergebracht werden, welches explizit für die Unterbringung dieser technischen Anlagen vorgesehen ist. Sollten diese aufgrund betriebsbedingter Anforderungen auch in SO₁ notwendig werden, sind die genannten technischen Anlagen hier ausnahmsweise zulässig.

A1.2 SO₂ – Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik – technische Anlagen“

Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorliegende Planung sieht vor, im südöstlichen Bereich des Plangebiets, in welchem die Zufahrt in das Gebiet erfolgt, Batteriespeicher und Trafostationen unterzubringen. Bei diesen technischen Anlagen ist allgemein mit einer höheren Versiegelung der Flächen zu rechnen, als bei den Flächen mit aufgeständerten Solar-Modulen. Daher wird der Bereich, in welchem die Unterbringung dieser technischen Anlagen allgemein zulässig ist, beschränkt.

Dadurch wird sichergestellt, dass Anlagen und Einrichtungen zulässig sind, die unmittelbar der Zweckbestimmung dienen und trotzdem gewährleistet, dass die Versiegelung des Gesamtgebiets auf das notwendige Maß reduziert wird.

Ergänzend ist die landwirtschaftliche Nutzung durch Beweidung innerhalb des SO₂ zulässig. Dadurch wird die Haltung von Schafen oder anderen Nutztieren um die Anlagen herum ermöglicht.

A2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wird neben einer Grundflächenzahl die Höhe der baulichen Anlagen geregelt.

A2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Für das Plangebiet wird eine Grundflächenzahl als Verhältniszahl festgesetzt. Entsprechend der Definition des § 19 Abs. 2 BauNVO ist hier die Fläche gemeint, die von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Im Gebiet SO₁ ist damit die Fläche gemeint die „nur“ von Photovoltaikmodulen überdeckt wird und darunter eine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Das Maß der baulichen Nutzung wurde für das Gebiet SO₁ möglichst hoch festgesetzt, um eine möglichst wirtschaftliche Ausnutzung der Fläche zu ermöglichen. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um die Überbauung mit aufgeständerten Modulen und nicht um eine Vollversiegelung der Flächen.

Im Gebiet SO₂ wird hingegen durch die Aufstellung von bspw. Batteriespeichern und Trafostationen eine tatsächliche Versiegelung der Flächen erwartet. Daher wird die GRZ in diesem Bereich etwas geringer mit einem Wert von 0,5 festgesetzt.

A2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Festsetzung zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen dient der Begrenzung der Höhenentwicklung der Anlagen.

Die Festsetzung der lichten Höhe als Mindestmaß der Solarmodule dient der Sicherstellung, dass eine Beweidung der Fläche unterhalb der Module möglich ist, ohne dass Tiere auf die Module gelangen oder diese beschädigen können.

Als Bezugshöhe dient dabei jeweils die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehende Geländeoberfläche. Dadurch ist die Positionierung der Modultische einer gewissen Flexibilität unterworfen.

Die Höhe der Einfriedungen wird begrenzt, um ein Einfügen in das Landschaftsbild zu gewährleisten. Die Trafostationen und Batteriespeicher sind zum Betrieb der Anlage notwendig. Für diese wird eine separate Höhe festgesetzt. Die lichte Höhe für Trafostationen und Batteriespeicher entfällt.

A3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind großzügig festgesetzt, um auf der Fläche einen möglichst hohen Ertrag erwirtschaften zu können. Gleichzeitig wird durch Abstände zu den Grundstücksgrenzen ein sanfter Übergang in die freie Landschaft geschaffen. Der Schutzstreifen der zentral verlaufenden Leitung der Bodenseewasserversorgung wird bei der Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen ebenfalls berücksichtigt.

A4 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

A4.1 Einfahrtbereich

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird im Südosten des Plangebiets erschlossen. Der Bereich, in welchem die Zu- und Abfahrt auf die Fläche zulässig ist, ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gekennzeichnet. Die Festsetzung dient der städtebaulichen Ordnung und einer geregelten Zufahrt auf das Plangebiet.

A5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

A5.1 Umgang mit Niederschlagswasser

Ziel der Festsetzung ist, das Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen.

A5.2 Oberflächenbelag Erschließungswege / Stellplätze

Der Einsatz von wasserdurchlässigen Belägen für Erschließungswege und offene Stellplätze hat ökologische Gründe. So kann das Regenwasser hier direkt versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen. Auf wasserdurchlässigen bzw. teilversiegelten Flächen können die Bodenfunktionen teilweise erhalten bleiben und erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens vermieden werden.

A6 Fläche für Leitungsrecht

Das eingetragene Leitungsrecht sichert die bestehende Wasserleitung der Bodenseewasserversorgung. Das Leitungsrecht umfasst neben der Leitung auch den Schutzstreifen von 3 m beidseitig der Leitungsachse.

A7 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

A7.1 Pflanzverpflichtung

Die Pflanzverpflichtungen dienen der qualitativen Gestaltung des Gebiets sowie der Minimierung von negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Diese dienen der Reduktion der Bodenversiegelung und der Flächeninanspruchnahme und garantieren die Grundwasserneubildung im Gebiet. Auswirkungen durch die Erwärmung von versiegelten Flächen auf das Lokalklima werden durch die dauerhafte Begrünung des Solarparks minimiert. Gleichzeitig bieten die dauerhaft

begrünter Flächen Schutz- und Nahrungsmöglichkeiten für Insektenarten, was wiederum das Nahrungsangebot für Fledermäuse und Vögel erhöht. Des Weiteren wirkt sich die Gestaltung des Gebiets durch Pflanzverpflichtungen positiv auf das Landschaftsbild aus.

A7.1.1 Pflanzverpflichtung 1 (pz 1) – Randeingrünung

Die artenreiche heimische Saumvegetation blüht von Frühjahr bis Herbst und bietet dadurch während der gesamten Vegetationsperiode eine durchgängige Versorgung der Bestäuber mit Nektar und Pollen. Durch die Mahd im Frühjahr dienen die Pflanzensamen den Vögeln als Winterfutter. Dadurch haben die Säume eine hohe ökologische Wertigkeit. Halbhohe Pflanzenarten tragen außerdem dazu bei, die Solarmodule und den Zaun in die Landschaft einzubinden. Der Blütenreichtum stellt eine Bereicherung für das Landschaftsbild dar. Ausgenommen von der Begrünung ist der Zufahrtbereich.

Zäune sind innerhalb der pz 1- Fläche nicht zulässig, um eine optimale Pflege der Fläche zu gewährleisten und um die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen, welche die Nachbargrundstücke bewirtschaften und möglichst mit den landwirtschaftlichen Maschinen bis zur Grundstücksgrenze heranfahren müssen.

A7.1.2 Pflanzverpflichtung 2 (pz 2) – Begrünung der Grundstücksfläche innerhalb der Baufenster (räumlich nicht im zeichnerischen teil verortet)

Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen durch die standortgerechten Wiesen ökologisch aufgewertet werden. Die ökologische Wertigkeit der Flächen soll zudem durch die extensive Pflege der Wiesenflächen durch Beweidung (z.B. mit Schafen) oder durch zwei- bis dreischüriger Mahd, sowie durch den Verzicht auf Herbizide und Düngung gesteigert werden. Dadurch kann ein größerer Artenreichtum erreicht werden. Gleichzeitig wird der Ertrag von Schadstoffen in Grund- und Oberflächenwasser verringert. Die allzeit geschlossene Pflanzendecke schützt den Boden außerdem vor Erosion. Notwendige Wege sind innerhalb der pz 2 Flächen zulässig.

9 Begründung zu den Örtlichen Bauvorschriften

B1 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

B1.1 Einfriedungen

Durch die Begrenzung der Höhe des Zauns und der Festlegung des Materials soll eine möglichst unauffällige Gestaltung erreicht und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert werden.

Der Bodenabstand ermöglicht die Durchlässigkeit für Kleintiere, die somit das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen können.

B2 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Die Festsetzung dient der Klarstellung (Anwendungsbereich § 74 Abs. 1 S. 2 LBO im Verhältnis zur Nutzung erneuerbarer Energien).

B3 Ordnungswidrigkeiten

Die Festsetzung dient im Sinne von §75 Abs. 3 Nr. 2 LBO der rechtsicheren Feststellbarkeit etwaiger Ordnungswidrigkeiten sowie der Durchsetzung von Bußgeldern bei Zuwiderhandlung gegen die benannten, in den örtlichen Bauvorschriften getroffenen Festsetzungen. Es ist Aufgabe des Normgebers (Hier die Stadt Waldenbuch) im Einzelnen zu bestimmen, bei welchen Verstößen gegen die jeweiligen Vorschriften eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Dabei liegt es zunächst im Ermessen des Normgebers, ob und welche Vorschriften der örtlichen Bauvorschrift bußgeldbewehrt werden.

10 Flächenbilanz

Die geplanten Flächen innerhalb des ca. 6,5 ha großen Plangebietes verteilen sich folgendermaßen:

SO₁ „Photovoltaik und Landwirtschaft“:	ca. 64.300 qm
davon überbaubare Grundstücksfläche gesamt	ca. 57.700 qm
davon Fläche für Leitungsrecht	ca. 1.500 qm
davon pz1-Fläche	ca. 5.180 qm
SO₂ „Photovoltaik – technische Anlagen“:	ca. 1.120 qm
davon überbaubare Grundstücksfläche gesamt	ca. 710 qm
davon pz1-Fläche	ca. 320 qm

11 Bodenordnung / Folgeverfahren

Die Grundstücke innerhalb des Plangebiets befinden sich teilweise im Eigentum der Stadt Waldenbuch und teilweise im Eigentum der Gemeinde Dettenhausen. Ziel ist es, die Anlage durch eine Projektgesellschaft, welche später zu einer Betreibergesellschaft werden soll, errichten zu lassen. Bodenordnende Verfahren sind nicht notwendig. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

12 Auswirkungen des Bebauungsplans

Durch den Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Grundlagen zum Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen.

Der Bau dieser Anlage kann zur Energiewende beitragen und eine Alternative zur Verwendung fossiler Energieträger bieten.

Hinweis: Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Bebauungsplan eine Zusammenfassende Erklärung beigelegt.

Waldenbuch, den

.....

Chris Nathan
Bürgermeister